

Bezeichnung der Bauleistung:

2025-66-00015

Rahmenvereinbarung Deckentauschmaßnahmen an Fahr-, Geh- und Radbahnen 2026 bis 2027

Lose 1 bis 8

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

4. ¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),

- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),
- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland

an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Haupt-gewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. frei

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

9.1 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber versichert die gesamte Bauleistung. Die Bauleistungsversicherung besteht für das Risiko des Auftraggebers und Auftragnehmers. Der Selbstbehalt von 500,00 EUR bzw. 2.500,00 EUR bei ungewöhnlichem oder außergewöhnlichem Hochwasser je Schadensfall ist jeweils von der Partei zu übernehmen, die nach VOB/B die Gefahr zu tragen hat. Die Versicherungsprämie in Höhe von 1,25 Promille der Auftragssumme ist in die Einheitspreise einzurechnen. Der Auftraggeber setzt die Versicherungsprämie von der Schlussrechnung ab. Bezugssumme ist der Endbetrag (brutto) der Abrechnungssumme.

9.2 Leistungsverzeichnis

9.2.1 Handschachtung

Bei sämtlichen Erdarbeiten wird eine Handschachtung nicht gesondert vergütet, sofern sie nicht als gesonderte Leistungsposition im Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

9.2.2 Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Die Verkehrssicherungspflicht des Auftragnehmers umfasst neben dem betroffenen Verkehrsbereich auch den Arbeitsbereich. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen sind gemäß VOB/C, DIN 18299, Abschnitt 4, Punkt 4.1.4 Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

9.2.3 Umsetzen und Unterhalten

In die Einheitspreise der Verkehrssicherung und der Behelfsbrücken sind das Umsetzen und das Unterhalten einzukalkulieren, sofern keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind. Das Umsetzen innerhalb einer Verkehrsführungsphase wird generell nicht gesondert vergütet.

9.3 Nachunternehmer

Der Auftragnehmer ist für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer gemäß § 6 Abs. 2 SächsVergabeG verpflichtet:

- bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrages zu vereinbaren ist,
- Nachunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
- bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
- den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

9.4 Rahmenvereinbarung

9.4.1 Die Gesamtleistung dieser Rahmenvereinbarung umfasst 8 Lose.

Der Auftragnehmer kann mit folgendem Gesamtwertumfang der auszuführenden Vertragsleistung rechnen. Er hat allerdings darauf keinen Anspruch.

- Los 1 I. Inspektion Leuben, Blasewitz Ost in Höhe von 800 TEUR brutto
- Los 2 I. Inspektion Altstadt, Blasewitz West in Höhe von 800 TEUR brutto
- Los 3 I. Inspektion Plauen Ost, Prohlis in Höhe von 800 TEUR brutto
- Los 4 II. Inspektion Plauen, Altstadt in Höhe von 800 TEUR brutto
- Los 5 II. Inspektion Cotta, Altfranken in Höhe von 800 TEUR brutto
- Los 6 II. Inspektion Cossebaude, Mobschatz, Gompitz, Oberwartha, Pieschen in Höhe von 800 TEUR brutto
- Los 7 III. Inspektion Neustadt, Pieschen, Klotzsche, Hellerau in Höhe von 800 TEUR brutto
- Los 8 III. Inspektion Loschwitz, Schönfeld-Weißig, Weixdorf, Langebrück, Schönborn in Höhe von 800 TEUR brutto

9.4.2 Es erfolgt eine Zuschlagslimitierung.

Maximale Anzahl der Lose, die an einen Bieter vergeben werden können: 1

Zugehörige Regelung zur Auswahl der Lose:

Die Zuschlagsermittlung erfolgt auf Grundlage einer Wertungsmatrix. Der Bieter mit der geringsten Wertungssumme in einem Los erhält den Zuschlag in diesem Los. Liegt ein Bieter in mehreren Losen auf dem vordersten Platz, so wird unter Berücksichtigung der Begrenzung der Zuschläge auf ein Los pro Bieter die für die gesamte Ausschreibung preislich günstigste Bezuschlagungskombination ermittelt. Bei mehreren möglichen Bezuschlagungskombinationen erfolgt die Bezuschlagung unter Berücksichtigung der aufsteigenden Reihenfolge der Angebotssummen und der Losnummern.

9.4.3 Der Einzelauftrag ist auf einen Wertumfang von 89,25 TEUR brutto begrenzt.

Der geschätzte Gesamtumfang je Los teilt sich voraussichtlich wie folgt in Einzelaufträge:

bis 10 TEUR brutto 5 %

über 10 TEUR brutto bis 50 TEUR brutto 30 %

über 50 TEUR brutto bis 89,25 TEUR brutto 65 %

Die tatsächlichen Werte können höher oder geringer sein.

9.4.4 Über die tatsächlichen anfallende Mengen können keine verbindlichen Angaben gemacht werden. Die Mengenangaben in den Positionen des Leistungsverzeichnisses sind daher fiktiv, stehen aber im Verhältnis zueinander. Sie dienen dem Preisvergleich bzw. als Grundlage der Kalkulation.

9.4.5 Die Kosten für Einrichtung, Vorhalten und Räumen der Baustelle werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

9.4.6 Für Kleinbaustellen werden keine gesonderten Pauschalvergütungen gewährt.

9.4.7 Die Rahmenvereinbarung verpflichtet den Auftragnehmer, alle während der Vertragsdauer erteilten Einzelaufträge auszuführen. Ein Anspruch auf die Ausführung aller in der Rahmenvereinbarung enthaltenen Leistungspositionen, besteht jedoch nicht.

9.4.8 Der Auftragnehmer hat spätestens zwei Wochen nach schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber mit der Ausführung des Einzelauftrages zu beginnen.

9.4.9 Die konkrete Baustelle wird mit der Erteilung des Einzelauftrages bekannt gegeben.

9.4.10 Der Auftragnehmer hat an Ort und Stelle die notwendigen Leistungen zu ermitteln, das konkrete Angebot auf Grundlage der Rahmenvereinbarung zu erstellen und dem Auftraggeber innerhalb von sechs Werktagen zu übergeben.

9.4.11 Der Auftragnehmer kann in Ausnahmefällen auch in angrenzenden Losen (Stadtgebieten) eingesetzt werden.

9.4.12 Einzelaufträge und Rechnungsadressen:

Zur Erteilung von Einzelaufträgen sind folgende Ämter berechtigt:

Straßen- und Tiefbauamt

Rechnungsadresse: Landeshauptstadt Dresden, Amt 66.4 Straßen- und Tiefbauamt, Postfach 11 01 53, 01330 Dresden

9.4.13 frei

-Ende-